

Deutscher Alpenverein e.V., Anni-Albers-Straße 7, 80807 München

Herr MR Dr. Hirschberg

Bayerische Staatskanzlei

Referat BII6

ReferatBII6@stk.bayern.de

Unser Zeichen	Telefon	E-Mail	Datum
ms	089/14003-90	Marc.stannartz@alpenverein.de	11.08.2025

Deregulierung und Entbürokratisierung

Viertes Modernisierungsgesetz Bayern

Az.: B II 6 - 1356 - 1 - 380

Stellungnahme des Deutschen Alpenvereins

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchte der DAV nochmals bekräftigen, dass die Stellungnahme zum dritten Modernisierungsgesetz leider nicht gehört wurde und die vorgeschlagenen Änderungen an den UVP-Schwellenwerten ins Gesetz übernommen wurden.

Der DAV ist im Bayerischen Lobbyregister mit der Registernummer DEBYLT016D eingetragen. Einer Veröffentlichung unserer Stellungnahme durch den Bayerischen Landtag steht nichts entgegen.

Der Wunsch nach Entbürokratisierung ist grundsätzlich nachvollziehbar und wird seitens des DAV begrüßt.

Wir fordern weiterhin eine Beteiligung bei Verfahren sowie eine aktuelle Berichtserstattung zu Themen, die den Natur-, Umwelt- und Klimaschutz betreffen.

Der DAV fordert zusätzlich eine Anzeige der Berichtsmöglichkeiten im BayNatSchG (Bericht zum Bericht zur Lage der Natur sowie zum Biotopverbund), im BayWaldG (Bericht der Staatsregierung) und im BayKlimG (Klimabericht).

Änderungen im Landesplanungsgesetz dürfen nur so weit gefasst werden, sofern Sie nicht die Anhörung des DAV als eingetragenen Naturschutzverband beschränken.

Speziell der Alpenplan als festgeschriebenes Raumordnerisches Instrument darf nicht geändert oder angreifbar gemacht werden.

Zu den geplanten Änderungen am Eisenbahn- und Seilbahngesetz fordert der DAV eine zusätzliche Betrachtung der wissenschaftlichen Studien zu Klimawandelauswirkungen.

Begründung:

Genereller Kommentar zu §2 (Vorbemerkung zu den Änderungen bei Berichts- und Evaluationspflichten), betreffend:

- BayNatSchG
- BayWaldG
- BayKlimG

In der Begründung bzw. Vorbemerkung zu §2 ist erwähnt, dass Berichtspflichten nur erfolgen sollen, wenn es angezeigt und sachgerecht ist. Das ist nachvollziehbar, allerdings fordert der DAV dies dann in dem jeweiligen Gesetzestext auch einzuarbeiten, z.B. wie dieser Bericht angezeigt bzw. angefordert werden kann und von welcher Stelle.

§7 Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes

Mit (3) im neuen Artikel 15 wird festgelegt, dass die Regionalpläne ausgearbeitet werden und im Einvernehmen mit der **zuständigen höheren Landesplanungsbehörde** als Rechtsverordnung beschlossen werden. Der DAV fragt sich, ob hier nicht ähnlich wie bei der Fortschreibung der Pläne die öffentlichen Interessen und eingetragenen Umweltverbände im Rahmen eines Anhörungsverfahrens beteiligt werden sollen. (wie bisher im Artikel 22 „Ausarbeitung und Aufstellung der Regionalpläne“ festgelegt).

Im neuen Artikel 16 (bisher Artikel 14) soll Satz 2 aufgehoben werden. Dieser regelt explizit die Ausweisung von Ausschlussgebieten (Punkt 3). Diese Möglichkeit sollte allgemein dringend erhalten bleiben, um Erschließungen flächig auszuschließen und somit beruhigte Gebiete für den Naturschutz zu erhalten (ein Bsp. Alpenplan Zone C).

Art. 17 „Umweltprüfung“

Die Änderung von „kann“ zu „soll“ in Absatz 4 führt zu einer gesetzlichen Empfehlung den Umweltbericht nicht zu erstellen. Damit entfällt ein wichtiges Bewertungskriterium, welches im Anhörungsverfahren (Art. 16) den beteiligten Verbänden zukommt.

Außerdem ist nirgendwo definiert, was „geringfügige“ Änderungen sind, hier ist durch die Verbändeanhörung ein transparenter Prozess der Umweltprüfung sichergestellt.

Der DAV fordert die Formulierung in Absatz 4 bei „kann“ zu belassen.

Dagegen erkennt der DAV in Abs. 5 eine wirkliche Vereinfachung und Entbürokratisierung, sofern die bereits durchgeführte Umweltprüfung im LEP nicht älter als 5 Jahre und alle in Anlage 2 gelisteten Themenbereiche abdeckt.

Art. 18 „Beteiligungsverfahren

Abs. 1 Satz 7 endet mit „Rechtsansprüche werden durch die Beteiligung nicht begründet“. Der DAV möchte darauf hinweisen, dass das Recht auf Verbandsklage nach BNatSchG bzw. UmwRG unberührt bleibt.

Art. 18 Abs. 5 Satz 3. „³Die Veröffentlichungsfrist soll angemessen verkürzt werden.“ Der DAV schlägt hier eine Änderung vor: „Die Veröffentlichungsfrist soll angemessen verkürzt werden, aber nicht weniger als zwei Wochen betragen“.

§ 15 Änderung des bayerischen Naturschutzgesetzes:

Art 3a (Bericht zur Lage der Natur) wird aufgehoben, was im Rahmen der Begründung nachvollziehbar ist. Allerdings hat der „Ersatzbericht“ im Rahmen des Art. 11 des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes nur alle 4 Jahre zu erscheinen. Im aktuellen Zeitalter einer Biodiversitätskrise mit rapiden Änderungen durch Auswirkungen u.A. des Klimawandels wäre ein regelmäßiger Bericht für die Umweltverbände durchaus sinnvoll. Evtl. kann hier auch ein kurzer Bericht über den Biotopverbund inkludiert werden, um die Aufhebung von Abs. 3 in Art. 19 zu kompensieren (siehe auch generelle Anmerkung zu §2).

Der DAV stimmt den Änderungen des BayNatSch (§15) zu, sofern das Umweltinformationsgesetz angepasst wird:

- Artikel 11 „Umweltzustandsbericht“ ... im Abstand von nicht mehr als **zwei Jahren**“.
- Inklusive eines Berichts über den Biotopverbund

§25 Änderung des Bayerisches Klimaschutzgesetz:

Laut Begründung wird vom StmUV ein Auftrag an das Statistikamt vergeben, welche den Bericht veröffentlichen. Dies kann so in §9 genannt und festgehalten werden, um den wichtigen Artikel der Berichterstattung nicht ersatzlos zu streichen! (Art. 9 BayKlimG)
Vor allem im Bezug auf den Stand der Umsetzung des Bayerischen Klimaschutzprogrammes und der Anpassungsstrategie ist es sehr wichtig, die Öffentlichkeit regelmäßig zu informieren.

Der DAV fordert daher keine Streichung des Art. 9 des BayKlimG, sondern stattdessen eine Darstellung der möglichen Informationsangebote.

§62 Änderung des Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetz

Im vorliegenden Entwurf wird der bisherige Bezug auf den „aktuellen Stand der Technik“ im Eisenbahn- und Seilbahngesetz gestrichen und durch das Kriterium der „risikoangemessenen Betriebssicherheit“ ersetzt. Der DAV sieht hier die Gefahr, dass wichtige technische und wissenschaftliche Entwicklungen – insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen des Klimawandels – unzureichend berücksichtigt werden. Wir regen daher an, den aktuellen Stand der Wissenschaft ausdrücklich als ergänzendes Kriterium zu verankern.

Sowohl in der Bauphase als auch im gesamten Betriebszeitraum sollten aktuelle Klimaszenarien und Prognosen verbindlich einbezogen werden. Dies ermöglicht eine vorausschauende Anpassung der Anlagen an veränderte Umweltbedingungen, minimiert langfristig Schäden, reduziert Instandhaltungskosten und vermeidet wiederkehrende Baustellen.

Der DAV verweist hierzu auf seine Stellungnahme zur Bayerischen Klimaanpassungsstrategie sowie auf die darin enthaltenen Forderungen zur Seilbahn-Förderrichtlinie, in denen die Notwendigkeit einer systematischen Klimaanpassung bereits ausführlich dargelegt wurde.

Mit freundlichen Grüßen



Steffen Reich

Ressortleiter Naturschutz und Kartografie



Marc Stannartz

Ressort Naturschutz und Kartografie